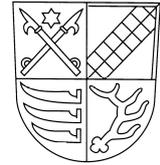


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seiten 22-3* **1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung**
- II.) *Seiten 3-5* **1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung**
- III.) *Seiten 5-8* **1. Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung**
- IV.) *Seiten 9-11* **Beschlüsse des Kreistages vom 27.11.2013**
- 1.) *Seite 9* Wahl des Kreistages Oder-Spree am 25.05.2014  
Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und deren Abgrenzung
- 2.) *Seite 9* Wahl des Kreistages Oder-Spree am 25.05.2014  
Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
- 3.) *Seite 10* Kinderschutzbericht - Entwicklungen und Tendenzen, Berichtszeitraum 2012
- 4.) *Seite 10* Baubeschluss zum Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6709 von der L 43 bis zum Ortseingang Kieselwitz (1. BA)
- 5.) *Seite 10* Grundsatz- und Baubeschluss zur Vorbereitung und Durchführung des grundhaften Ausbaus der K 6744, Abschnitt 15 - Ortsdurchfahrt Wendisch Rietz
- 6.) *Seite 10* Auslegungsbeschluss des Entwurfes einer Naturdenkmalverordnung des Landkreises Oder-Spree
- 7.) *Seite 10* Übernahme der weiterführenden Schulen der Stadt Fürstenwalde in die Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree
- 8.) *Seite 10* Baubeschluss für die Gestaltung der Freifläche am Oberstufenzentrum Oder-Spree, Standort Fürstenwalde
- 9.) *Seite 10* Grundsatz- und Baubeschluss zur Erweiterung des Rouanet-Gymnasiums-Beeskow, Breitscheidstraße 3
- 10.) *Seite 10* ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2014 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV
- 11.) *Seite 11* Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2014 - 2019 ff
- 12.) *Seite 11* Veränderungen in den Ausschüssen

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.) *Seite 11* **5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- II.) *Seiten 12-13* **Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Verordnung über die Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 13-15* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**  
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### I.) 1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung

#### 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 27.11.2013

##### Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 27.11.2013 aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

##### Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 erhält im 1. Satz die Formulierung: „Mehrere Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle auf einem Grundstück können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen“. Der 2. Satz entfällt.
2. Im § 6 Absatz 5 wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.
3. Im § 15 Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt formuliert: „Im Einzelfall kann die Entfernung von der Fahrbahnkante bis zum Bereitstellungsplatz bis maximal 10 m betragen“.
4. Im § 16 Absatz 8 wird „und Storkow“ gestrichen.
5. Im § 17 Absatz 4 wird der Zusatz „für die Gemeinden Erkner, Grünheide (Mark) (ohne Ortsteile), Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf“ gestrichen.
6. Im § 18 Absatz 2 wird im 4. Satz „oder Storkow“ gestrichen.
7. Im § 22 wird der Absatz 3 gestrichen. Die Absätze 4 bis 6 rücken als 3 bis 5 auf. Im Absatz 3 entfällt der Zusatz „über einen Zuordnungswert Z 1.1 nach LAGA“. Die Bezüge auf die Absätze 3 und 4 in den Absätzen 5 und 6 werden in den neuen Absätzen 4 und 5 geändert in „Absatz 3“. Im Absatz 4 entfällt der Zusatz „jeweiligen“ vor Entsorgungsanlage.

8. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei oder Eisenhüttenstadt montags bis freitags in der Zeit von 9:00 – 15:00 Uhr zu überlassen“.
9. Im § 28 Absatz 1 wird Punkt 7 gestrichen.
10. Im § 29 Absatz 2 wird die Passage „in den Orten Erkner, Grünheide (Mark) (ohne Ortsteile), Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf“ gestrichen. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Die Vertriebsstellen für die Grünabfallsäcke und Banderolen sowie die Entsorgungsorte und -termine werden ortsüblich bekanntgegeben“.
11. § 31 „Bekanntmachungen“ wird in folgender Fassung neu aufgenommen: „Amtliche Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen und Bekanntgaben entsprechend den Vorgaben dieser Satzung“.
12. Der § 31 Ordnungswidrigkeiten rückt als § 32 auf. Im Absatz 1 entfällt der Punkt 19.

##### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Beeskow, den 27.11.2013

M. Zalenga  
Landrat

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.11.2013

M. Zalenga  
Landrat

**Landesamt für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Abteilung Technischer Umweltschutz**

**Zustimmungserfordernis zur 1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Oder-Spree  
Beschluss des Kreistages vom 27.11.2013**

für die am 27.11.2013 vom Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschlossene 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung teile ich Ihnen mit, dass diese keiner erneuten Zustimmung durch die zuständige Behörde bedarf.

Die in der 1. Änderungssatzung eingeschlossenen Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen, modifizieren den Modellversuch zur Grünabfallsammlung mittels Grünabfallsack- und Bündelsammlung oder stellen organisatorische Details zur Abfallentsorgung klar.

Von den Änderungen sind keine Inhalte des § 4 der Abfallentsorgungssatzung vom 28.11.2012 betroffen. Deshalb ist eine erneute Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen gem. § 20 Abs. 2, Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG1) nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Marion Flechsig

**II.) 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung**

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 28.11.2012**

**- Abfallgebührensatzung - vom 27.11.2013**

**Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 27.11.2013 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Gebührensatz erhält folgende neue Fassung:**

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt 2,10 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,05 Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,63 Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.

a) Die Basisgebühr beträgt  
2,98 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.

b) Die Behältergebühr beträgt

- bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters  
1,07 Euro/Behälter und Monat

- bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters  
2,20 Euro/Behälter und Monat

- bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters  
10,36 Euro/Behälter und Monat

- bei Nutzung eines Pressmüllcontainers 9,42 Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat.

Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,13 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- für einen 240-Liter-Abfallbehälter 6,26 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 26,62 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- für einen 90-Liter-Abfallsack 2,90 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- 25,29 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
- 23,96 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- für einen 120-Liter-Abfallbehälter 4,70 Euro/Leerung
- für einen 240-Liter-Abfallbehälter 7,90 Euro/Leerung
- für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 33,00 Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt 3,00 Euro/km.

(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- für Abfallbehälter bis 240 Liter 2,10 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung
- für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 16,81 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.

Bei Verlängerung des Leerungsrhythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.

(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- für einen 120-Liter-Abfallbehälter 11,24 Euro
- für einen 240-Liter-Abfallbehälter 14,08 Euro
- für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 37,00 Euro

(11) Die Leistungsgebühr beträgt

- für einen zur Entsorgung bereitgestellten zugelassenen 70 -Liter-Grünabfallsack 1,70 €/Stück.
- für die Entsorgung eines Bündels mit einer zugelassenen Banderole 2,00 €/Stück.

2. § 7 Absatz 2 erhält in der Aufzählung einen neuen Absatz h mit der Formulierung: „Es besteht die Möglichkeit, die fälligen Gebühren vom KWU-Entsorgung per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Dazu ist schriftlich ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Wenn dem KWU-Entsorgung ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird spätestens sieben Tage vor dem Einzug der fälligen Gebühren über den Betrag und das Datum des Einzugs informiert. Dies erfolgt in der Regel über die Gebührenbescheide.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Beeskow, den 27.11.2013

M. Zalenga  
Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.11..2013

M. Zalenga  
Landrat

### III.) 1. Änderungsatzung der Benutzungsgebührensatzung

#### 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 27.11.2013

##### Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 27.11.2013 aufgrund § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz, § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

##### Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2, 3 und 5 erhalten folgende neue Gebührensätze:

(2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

- a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten, je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 8,00 Euro
- b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 4,00 Euro
- c) Grünabfällen, die biologisch abbaubar sind: je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 2,00 Euro.

Größere Mengen Grünabfälle (ASN 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 39,81 Euro/t.

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 8,00 Euro/m<sup>3</sup>.

(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

- a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 199,06 Euro/t  
156,00 Euro/m<sup>3</sup>
- b) Altholz (AVV 20 01 37\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 28,33 Euro/t  
4,80 Euro/m<sup>3</sup>
- c) Asbest (AVV 17 06 05\*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt) 95,67 Euro/t  
120,00 Euro/m<sup>3</sup>

Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro/Verwiegung erhoben.

(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

Altreifen (AVV 16 01 03) (an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Beeskow und Eisenhüttenstadt)  
PKW 1,20 Euro/Stück  
LKW 5,20 Euro/Stück  
100,04 Euro/t

Die Anlagen A und B enthalten geänderte Gebührensätze.

##### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Beeskow, den 27.11.2013

M. Zalenga  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.11.2013

M. Zalenga  
Landrat

**Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung****ab 01.01.2014****Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind**

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

AVV-ASN	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ	AUST EHS
		€/t	€/t
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSMATERIAL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER,</b>		
	<b>FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>		
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		<b>101,60</b>
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>
15 01 06	gemischte Verpackungen	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme	<b>109,00</b>	
	derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>		
17 02 03	Kunststoff	<b>182,00</b>	
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>		
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>
	17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
17 09 04-2	Styropor verunreinigt, Styrodur	<b>350,00</b>	<b>350,00</b>
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSER-</b>		
	<b>BEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN</b>		
	<b>MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>		
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	<b>82,00</b>	
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE</b>		
	<b>UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN</b>		
	<b>EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)</b>		

<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>		
20 01 01	Papier und Pappe	<b>101,60</b>	
20 01 39	Kunststoffe	<b>182,00</b>	
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>
20 03 02	Marktabfälle	<b>109,00</b>	<b>109,00</b>
20 03 07	Sperrmüll	<b>103,00</b>	<b>103,00</b>

**Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung****ab 01.01.2014****Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen  
als privaten Haushaltungen gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung**

<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>AVV-ASN</b>	<b>€/kg</b>
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	0,53
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,53
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,53
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,54
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	0,76
Gase in Patronen (Spraydosen)	16 05 07*	0,76
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	0,76
Lösemittel	20 01 13*	0,53
Säuren	20 01 14*	0,76
Laugen	20 01 15*	0,76
Fotochemikalien	20 01 17*	0,76
Pestizide	20 01 19*	0,76
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	4,05
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0,00
Energiesparlampen	20 01 21*	0,00
Feuerlöscher	20 01 23*	0,53
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	0,53
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,40
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	0,81
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	20 01 32	0,81
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0

**IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 27.11.2013**

1.) Wahl des Kreistages Oder-Spree am  
25.05.2014  
Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise  
und deren Abgrenzung

(Beschluss-Nr. 034/29/2013)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt,  
für die Wahl des Kreistages Oder-Spree am 25. Mai  
2014 vier Wahlkreise zu bilden.

Rechtsgrundlage:

§§ 20 und 21 Brandenburgisches Kommunalwahlge-  
setz (BbgKWahlG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli  
2009 (GVBl. I/09, Nr. 14 S. 326), geändert durch  
Gesetz vom 01. Februar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 10).

Die Abgrenzung der Wahlkreise wird durch Zuord-  
nung der Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter  
wie folgt vorgenommen.

Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	Wahlkreis 4
Erkner	Fürstenwalde	Beeskow	Eisenhüttenstadt
Grünheide	Steinhöfel	Friedland	Amt Brieskow-Finkenheerd
Schöneiche	Amt Odervorland	Rietz-Neuendorf	Amt Neuzelle
Woltersdorf		Storkow	
Amt Spreenhagen		Tauche	
		Amt Scharmützelsee	
		Amt Schlaubetal	
<b>Einwohner</b> 47.487	<b>Einwohner</b> 40.931	<b>Einwohner</b> 46.833	<b>Einwohner</b> 41.796

Einwohnerzahl 31.12.2012 nach Zensus

2.) Wahl des Kreistages Oder-Spree am  
25.05.2014  
Berufung des Kreiswahlleiters und seines  
Stellvertreters

(Beschluss-Nr. 049/29/2013)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beruft  
Herrn Michael Buhrke zum Kreiswahlleiter für die  
Kommunalwahlen 2014. Zur stellvertretenden  
Kreiswahlleiterin wird Frau Ulrike Gliese berufen.

**Rechtsgrundlage:**

§ 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz  
(BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 09. Juli 2009 ([GVBl.I/09, \[Nr. 14\]](#), S.326),  
geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2012  
([GVBl.I/12, \[Nr. 10\]](#))

3.) Kinderschutzbericht - Entwicklungen und Tendenzen, Berichtszeitraum 2012

(Beschluss-Nr. 041/29/2013)

Der Kreistag beschließt den Kinderschutzbericht „Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree, Berichtszeitraum 2012“ als Grundlage für die weitere Qualifizierung des Kinderschutzes und der „Frühen Hilfen“ im Landkreis Oder-Spree.

4.) Baubeschluss zum Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6709 von der L 43 bis zum Ortseingang Kieselwitz (1. BA)

(Beschluss-Nr. 043/29/2013)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der baulichen Durchführung des Neubaus eines straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße K 6709 von der L 43 bis zum Ortseingang Kieselwitz auf eine Länge von 2.632 m.

5.) Grundsatz- und Baubeschluss zur Vorbereitung und Durchführung des grundhaften Ausbaus der K 6744, Abschnitt 15 - Ortsdurchfahrt Wendisch Rietz

(Beschluss-Nr. 051/29/2013)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und baulichen Realisierung des Ausbaus der K 6744, Abschnitt 15 der Ortsdurchfahrt Wendisch Rietz auf einer Länge von ca. 1.050 m.

6.) Auslegungsbeschluss des Entwurfes einer Naturdenkmalverordnung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 045/29/2013)

Der Kreistag beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree – Auslegungsbeschluss.

7.) Übernahme der weiterführenden Schulen der Stadt Fürstenwalde in die Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 048/29/2013)

Der Kreistag beschließt die Übernahme der Trägerschaft durch den Landkreis Oder-Spree zum 01.08.2014 für folgende Schulen:

- Spree-Oberschule Fürstenwalde
- Juri-Gagarin-Oberschule Fürstenwalde

Der Landrat wird beauftragt, die entsprechenden Vereinbarungen mit der Stadt Fürstenwalde zum Trägerwechsel zu schließen

8.) Baubeschluss für die Gestaltung der Freifläche am Oberstufenzentrum Oder-Spree, Standort Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 052/29/2013)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung der Gestaltung der Freifläche zwischen den Häusern 8 und 11 sowie zwischen dem Kulturhaus/Cafeteria und dem Haus 12 am Oberstufenzentrum Oder-Spree, Standort Fürstenwalde.

9.) Grundsatz- und Baubeschluss zur Erweiterung des Rouanet-Gymnasiums-Beeskow, Breitscheidstraße 3

(Beschluss-Nr. 053/29/2013)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung der Erweiterung des Rouanet-Gymnasiums-Beeskow um 3 große Klassenräume im Dachgeschoss des vorhandenen Schulgebäudes

10.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2014 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV

(Beschluss-Nr. 050/29/2013)

Der Kreistag beschließt entsprechend des 3. Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 18.12.2006 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNVfV) des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der ÖPNVfV vom 31.8.2007 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 30.07.2013 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2014 (Anlage) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung

11.) **Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum 2014 - 2019 ff**

(Beschluss-Nr. 054/29/2013)

Der Kreistag bestätigt die in der Anlage 1 ausgewiesene Prioritätensetzung und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumen in die Haushaltsplanung 2014/Folgejahre aufzunehmen.

12.) **Veränderungen in den Ausschüssen**

(Beschluss-Nr. ohne/29/2013)

Herr Willi Hagemann wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Haushalt und Finanzen abberufen und

Herr Jens Finka wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Haushalt und Finanzen berufen

## **B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

I.) **5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 20.11.2013 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.11.2006 nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 05.12.2013

M. Zalenga  
Landrat

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat in ihrer Sitzung am 20.11.2013 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 21.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den

Landkreis Oder-Spree, Nr. 12 vom 15.12.2006), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.03.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr.46 vom 15.05.2012) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Entgelten, Beiträgen und Gebühren.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband erhebt auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen Entgelte, Beiträge und Gebühren.

**Artikel 2**

Diese 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Beeskow, den 20.11.2013

Günther  
Verbandsvorsteherin

Dienstsigel

**II.) Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Verordnung über die Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree**

**Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Verordnung über die Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree**



Bekanntmachung des Landrates als untere Naturschutzbehörde vom 13. Dezember 2013

Der Kreistag des Landkreis Oder-Spree beabsichtigt gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und Abs. 2 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 2009, S. 2542), geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 8 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 9 und 12 des Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) i.V.m. § 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II, Nr. 43, S. 1 - 4,) und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) eine Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree zu erlassen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird im Zeitraum vom

**06. Januar 2014 bis einschließlich 07. Februar 2014**

bei folgenden Stellen während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Oder-Spree  
untere Naturschutzbehörde  
Rathenaustraße 13  
15848 Beeskow

Amt Brieskow-Finkenheerd  
August-Bebel-Straße 18 a  
15295 Brieskow-Finkenheerd

Amt Neuzelle  
Bahnhofstraße 22  
15898 Neuzelle

Amt Odervorland  
Bahnhofstraße 3  
15518 Briesen

Amt Scharmützelsee  
Forsthausstraße 4  
15526 Bad Saarow-Pieskow

Amt Schlaubetal  
Bahnhofstraße 40  
15299 Müllrose

Amt Spreenhagen  
Hauptstraße 13  
15528 Spreenhagen

Gemeinde Grünheide  
Am Marktplatz 1  
15537 Grünheide (Mark)

Gemeinde Rietz-Neuendorf  
Fürstenwalde Straße 1  
15848 Rietz-Neuendorf

Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Brandenburgische Straße 40  
15566 Schöneiche

Gemeinde Steinhöfel  
Demnitzer Straße 7  
15518 Steinhöfel

Gemeinde Tauche  
Beeskower Chaussee 70  
15848 Tauche

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

Stadt Erkner  
Friedrichstraße 6-8  
15537 Erkner

Stadt Friedland (Niederlausitz)  
Lindenstraße 13  
15848 Friedland

Stadt Fürstenwalde  
Amt Markt 4-6  
15517 Fürstenwalde (Spree)

Stadt Storkow (Mark)  
Rudolf-Breitscheid-Straße 74  
15859 Storkow

Gemeinde Woltersdorf  
Rudolf-Breitscheid-Straße 23  
15569 Woltersdorf

Kreisstadt Beeskow  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Verordnung über die geplante Verordnung über die Naturdenkmäler können auch wie folgt im Internet eingesehen werden: [http://www.\[bitte einfügen\]](http://www.[bitte einfügen]).

## **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

<p><b>I.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</b> Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011</p>
---

### **Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree

#### **Beschluss-Nr. 13/10/47**

**Die Regionalversammlung beschließt entsprechend § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die geprüfte Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum 01.01.2011 mit ihren Anlagen.**

**Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.**

Beeskow, 11.11.2013

Manfred Zalenga  
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

**Bilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum 01.01. 2011**  
**- in Euro -**

01.01. 2011

<b><u>AKTIVA</u></b>		
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>6.032,04</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	6.032,04
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.032,04
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	0,00
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>79.432,38</b>
2.1.	Vorräte	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00
2.2.1.1.	Gebühren	0,00
2.2.1.2.	Beiträge	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4.	Steuern	0,00
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	79.432,38
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>
	<b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>	<b><u>85.464,42</u></b>

01.01. 2011

---

<b><u>PASSIVA</u></b>	
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>72.722,52</b>
1.1. Basis Reinvermögen	0,00
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	72.722,52
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	72.722,52
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3. Sonderrücklage	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
<b>2. Sonderposten</b>	<b>6.032,04</b>
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	6.032,04
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00
2.3. Sonstige Sonderposten	0,00
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>6.501,70</b>
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.501,70
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	0,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>208,16</b>
4.1. Anleihen	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	208,16
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>
<b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>	<b><u>85.464,42</u></b>